

mit Weib und Kind von Haus und Hof verjagt. Eine Berufung an eine weltliche Gerechtigkeit konnte keine Änderung in seiner traurigen Lage herbeiführen, da sein Herr zugleich auch sein Richter war. Die Erbteilung der Bauerngüter, die eine Verarmung des Landvolkes zur Folge hatte, die immer größer werdenden öffentlichen Lasten, die die herrschenden Klassen auf die Bauern abwälzten, und die Einführung des römischen Rechtes an Stelle der alten deutschen Rechtsbestimmungen war für die Bauern verhängnisvoll; da nämlich die Römer Hörige nicht kannten, so wurden die abhängigen Bauern als Sklaven angesehen und zu Leibeigenen herabgedrückt. Auch die Allmende (Feld, Wald, Weide, Fischerei) nahmen die adligen Grundherren für sich allein in Anspruch. — Der Druck der Leibeigenschaft äußerte sich jedoch in verschiedener Weise. Im Westen war sie viel milder als im Osten, wo sie erst nach 1500 ihre härteste Form annahm. In den Rheinlanden spielte sie nur eine unbedeutende Rolle.

Was Wunder also, wenn sich die Bauern in bitterer Selbstverhöhnung den hl. Bartholomäus, der nach der Überlieferung lebendigen Leibes geschunden wurde, zu ihrem Schutzheiligen wählten, wenn sie sich zu revolutionären Vereinigungen („Bundschuh“ und „der arme Konrad“) zusammaten, um sich mit Gewalt eine menschenwürdigere Stellung zu erringen. Doch die meisten Aufstände wurden blutig niedergeschlagen, und das Los der Bauern war trauriger als zuvor.

Der Bauer wurde als der Inbegriff aller Rohheit, Dummheit und Unreinlichkeit verachtet und als „Tölpel“<sup>1)</sup> verspottet.

**Das Rechtswesen.** Man unterschied Hofgerichte für Lehns- sachen und als letzte Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten, Grafengerichte für den Adel, die höhere Geistlichkeit und die Städte, Nieder-, Bur- oder Dorfgerichte für die unteren Schichten der Bevölkerung. Die freien Reichsstädte und Immunitäten hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit.

Das Gerichtsverfahren war durch den Einfluß des römischen Rechts in mancher Hinsicht anders geworden. Als Beweismittel kam die Folter zur Anwendung. Die Strafen wurden hart und grausam. Die Missetäter wurden an dem Galgen aufgeknüpft oder gefoltert, andere durch das Schwert hingerichtet oder gerädert, gevierteilt oder verbrannt; Verstümmelungen durch Blendung der Augen, Abhauen von einzelnen Gliedmaßen kamen ebenfalls vor. Entehrend war die Strafe des Hundetragens, des Ausstäupens, des Ausstellens am Pranger, das Brand-

<sup>1)</sup> Tölpel von törper, törper = Dörfler, Bauer.